

Anlage 4:

Kindertagesstättenordnung

DRK-Kindertagesstätte

Hüsieborn

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	03
1. Aufnahme.....	03
2. Gruppenzusammensetzung.....	03
3. Betreuungszeiten.....	03
4. Schließzeiten.....	03
5. Mittagsessen.....	04
6. Aufsicht.....	04
7. Erkrankung des Kindes.....	04
8. Versicherung.....	04
9. Elternmitwirkung.....	04

Anlage:

Anlage 1: Öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien

Dateiname	Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite
Anlage 4 Kindertagesstättenordnung_mit Hort	23.09.2022	ZQB	2.1	STRG	2 von 5

Vorwort

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes. Einrichtungsträger ist die DRK Kindertagesstätten gGmbH, Kurhausstraße 57, 23795 Bad Segeberg.

Die DRK-Kindertagesstätte hat als sozialpädagogische Einrichtung im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege SH (KiTaG SH) einen familienergänzenden und familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes wahrgenommen.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Kindertagesstätte nimmt Kinder im Alter von 11 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit während der Betreuungszeiten ganztags oder halbtags auf.
- 1.2. Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Überschreitet die Zahl der Anträge von Aufnahmen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den als **Anlage 1** beigefügten Aufnahmekriterien.

2. Gruppenzusammensetzung

- 2.1. In der Kindertagesstätte werden sechs Gruppen betreut.
- 2.2. Der individuelle Altersdurchschnitt ist in der jeweiligen Gruppe zu erfragen.

3. Betreuungszeiten

- 3.1. Jedes Kind kann während der Öffnungszeiten abhängig von seiner Situation und den Bedürfnissen der Eltern ganztags oder einen Teil des Tages betreut werden. Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7.00-16.00 Uhr geöffnet.

Folgende Betreuungszeiten werden in der Krippe angeboten:

7.00-13.00 Uhr
8.00-13.00 Uhr
7.00-16.00 Uhr
8.00-16.00 Uhr

Folgende Betreuungszeiten werden im Elementarbereich angeboten:

7.00-13.00 Uhr
8.00-13.00 Uhr
7.00-15.00 Uhr
8.00-15.00 Uhr
7.00-16.00 Uhr
8.00-16.00 Uhr

Folgende Betreuungszeiten werden im Hort angeboten:

12.00-13.00 Uhr, 12.00-16.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr

- 3.2. Damit jedes Kind einen entspannten Start in den Tag erlebt, ist es wünschenswert, dass sich alle Kinder spätestens um 8:30 Uhr in der Kindertagesstätte einfinden.

4. Schließzeiten

- 4.1. Die Kindertagesstätte schließt entsprechend § 22 KiTaG SH insgesamt 20 Tage im Kalenderjahr, davon drei außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.
- 4.2. Die Schließtage sind aufgeteilt in:

Dateiname	Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite
Anlage 4 Kindertagesstättenordnung_mit Hort	23.09.2022	ZQB	2.1	STRG	3 von 5

- Zwei Wochen innerhalb der Schulsommerferien des Landes Schleswig-Holstein
- die Tage um Weihnachten und Neujahr
- Brückentag/e
- ein Tag für einen Betriebsausflug der Mitarbeitenden
- Tage zu Fortbildungszwecken

5. Mittagessen

5.1. Das Mittagessen wird von einem Caterer geliefert.

6. Aufsicht

- 6.1. Die Aufsichtspflicht des Kindes obliegt nach § 1631 BGB den Sorgeberechtigten, was in der Regel die Eltern sind. Während der Betreuungszeit unterstehen die Kinder der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
- 6.2. Die Kinder sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Sorgeberechtigten in die Obhut einer pädagogischen Betreuungskraft zu übergeben und pünktlich von den Sorgeberechtigten bei der pädagogischen Betreuungskraft abzuholen.
- 6.3. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind wieder in die Aufsichtspflicht eines Sorgeberechtigten bzw. von ihnen vertraglich zur Abholung berechtigten Personen übergeben wird, z.B. bei der Abholung. Folglich sind für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg allein diese Personengruppen aufsichtspflichtig.
- 6.4. Für größere Ausflüge ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Spaziergänge in die nähere Umgebung können auch ohne schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten unternommen werden.

7. Erkrankung des Kindes

- 7.1. Sollte ein Kind während der Betreuungszeit eine medikamentöse Behandlung benötigen, sprechen Sie bitte die Leitung an. Grundsätzlich ist es uns rechtlich nicht gestattet, den Kindern Medikamente ohne schriftliche Einwilligung eines Arztes und der Sorgeberechtigten zu verabreichen.
- 7.2. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen. Das Kind muss für einen erneuten Besuch der Einrichtung mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.

8. Versicherung

- 8.1. Alle angemeldeten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallkasse Nord versichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und von dort nach Hause
 - während der Dauer des vereinbarten Aufenthalts in der Kindertagesstätte
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben
 - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung und des Grundstücks (z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste)
- 8.2. Verlust und Beschädigung von Kleidung sowie anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

9. Elternmitwirkung

Dateiname	Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite 4 von 5
Anlage 4 Kindertagesstättenordnung_mit Hort	23.09.2022	ZQB	2.1	STRG	

- 9.1. Die Mitarbeit der Eltern ist in der Kindertagesstätte für eine gute Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eine Grundvoraussetzung, um die Interessen der Familien mit der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte bestmöglich abzugleichen. Hierfür finden regelmäßig Elternabende und Elternversammlungen statt.
- 9.2. Jede Gruppe wählt jährlich bis zum 30. September im Rahmen der Elternversammlung zwei Mitglieder als Elternvertreter sowie Delegierte für die Kreiselternvertretung entsprechend § 32 KiTaG SH.
- 9.3. Die Elternvertretung hat die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig vor jeder Einberufung einer Elternversammlung, spätestens jedoch sieben Tage vorher zu informieren. Die Leitung kann beratend an den Elternversammlungen teilnehmen.
- 9.4. Über eine Elternversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu führen und ein Protokoll zu erstellen, das der Leitung der Kindertagesstätte zur Kenntnis zu geben ist.

Inkrafttreten

Diese KiTa-Ordnung tritt mit Wirkung der Beiratssitzung in Kraft.

17.01.2023

Datum